

## A n t w o r t

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/291 –

### EU-Behindertenausweis in Grenzregionen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/291** – vom 17. Juni 2021 hat folgenden Wortlaut:

Die Rechte und Nachteilsausgleiche, die mit der Feststellung einer Schwerbehinderung einhergehen, sind in jedem EU-Land unterschiedlich geregelt. Beeinträchtigungen machen aber nicht vor Grenzen Halt. Gerade in den Grenzregionen nehmen Menschen mit einem gesonderten Förderbedarf oft Freizeitaktivitäten im benachbarten Ausland in Anspruch und benutzen grenzüberschreitend öffentliche Verkehrsmittel. Ein europäischer Behindertenausweis, wie er bereits von acht EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen eines Pilotprojekts eingesetzt wird, könnte hier Abhilfe schaffen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Einführung eines europäischen Behindertenausweises, dessen Einführung bis Ende des Jahres 2023 die Europäische Kommission allen Mitgliedsstaaten vorgeschlagen hat?
2. Zieht die Landesregierung unabhängig von einer generellen Einführung des EU-Behindertenausweises in Erwägung, sich für eine gegenseitige Anerkennung der nationalen Behindertenausweise in Grenzregionen einzusetzen? Wenn ja: Welche Schritte wurden bereits in diese Richtung unternommen, und welche Schritte sind diesbezüglich weiterhin geplant?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Schwerbehindertenrecht ist im Neunten Buch Sozialgesetzbuch geregelt und Bundesrecht. Die Kompetenz zur Gesetzesänderung, hier die Einführung eines europäischen Behindertenausweises, liegt beim Bundesgesetzgeber. Der beispielhaft genannte Anspruch auf kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für bestimmte schwerbehinderte Personengruppen einschließlich der Erstattung der dadurch entstandenen Fahrgeldausfälle an die Verkehrsunternehmen ist ebenfalls im Neunten Buch Sozialgesetzbuch bundesrechtlich festgelegt.

Zu Frage 2:

Für Menschen mit erheblich mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigungen ist die Nutzung der Behindertenparkplätze ein wichtiger Nachteilsausgleich, um über die Grenzen von Deutschland hinaus selbstbestimmt mobil zu sein.

Der blaue Parkausweis, der zum Parken auf den Behindertenparkplätzen berechtigt, ist daher durch gegenseitige Anerkennung zwischen der Bundesrepublik und den anderen Ländern EU-weit und im Vereinigten Königreich gültig.

In einigen Ländern der EU können Menschen mit Behinderungen zudem Nachteilsausgleiche, wie ermäßigte Eintritte oder Rabatte, in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch auf diese von Unternehmen oder Veranstaltern freiwillig gewährten Vergünstigungen besteht jedoch nicht. Das in Rheinland-Pfalz für die Feststellung der Schwerbehinderung zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt auf Wunsch eine mehrsprachige Bescheinigung über das Vorliegen der Schwerbehinderung aus. Der deutsche Schwerbehindertenausweis enthält zusätzlich einen Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft in englischer Sprache.

Alexander Schweitzer  
Staatsminister